
Merkblatt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung als 2. Rate für mit 1. Rate geförderte Erst- und Wiederaufforstungen aus Pflanzung, Saat und Naturverjüngung

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen.

1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung (Fördergrundsätze Forst) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die forstlichen Förderrichtlinien und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz (www.wald-rlp.de). Auf Anforderung werden Ihnen auch die Unterlagen zugesandt.

Nachstehend geben wir Ihnen einige ergänzende Erläuterungen, die Ihnen die Bearbeitung des Antrages erleichtern und den Ablauf des Förderverfahrens erklären sollen.

2. Gegenstand der Förderung

Die 2. Rate wird nur für Erst- und Wiederaufforstungen aus der Förderperiode 2007 bis 2013 gewährt, deren Durchführung seinerzeit mit einer 1. Rate als Zuwendung gefördert wurde.

Die Bewilligung und Zahlung der zweiten Rate erfolgt auf Antrag frühestens fünf und spätestens acht Kalenderjahre nach Auszahlung der ersten Rate, wenn die Aufforstung von der zuständigen Forstbehörde als ausreichend gesichert angesehen wird. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die 1. Rate **ausgezahlt** wurde. **D.h. die Antragstellung auf Zahlung der 2. Rate ist nur innerhalb des Zeitrahmens vom 6. bis zum 8. Kalenderjahr nach dem Kalenderjahr der Auszahlung zulässig.**

Für **Erstaufforstungen kommunaler Antragsteller** ist die Gewährung der 2. Rate in der Förderperiode 2014 – 2020 weiterhin ausgeschlossen.

3. Ablauf des Förderverfahrens

3.1 Antrag / Verwendungsnachweis / Zahlantrag

Gemäß dem Zuwendungsrecht muss der Zuwendungsempfänger nachweisen, dass er eine Zuwendung zweckentsprechend verwendet („Verwendungsnachweis“). Da die Bewilligung und Auszahlung der 2. Rate die (zurückliegende) Sicherung der Aufforstung zur Voraussetzung hat, schließt der Antrag den Verwendungsnachweis ein. Zugleich wird mit dem Antrag auch die Auszahlung der Zuwendung beantragt („Zahl-antrag“).

Spätester Zeitpunkt für die Antragstellung auf 2. Rate ist das 8. Kalenderjahr nach dem Jahr der Auszahlung der 1. Rate. Zu diesem Zeitpunkt muss die Sicherung der Aufforstung abgeschlossen sein.

Das Datum zur Vorlage der Anträge für das entsprechende Kalenderjahr wird gesondert auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz veröffentlicht bzw. in gesondertem Schreiben verwaltungsintern bekannt gegeben.

3.2 Einreichen des Antrags

Ihren Förderantrag nimmt die zuständige Untere Forstbehörde entgegen, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsstelle (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vorgegedruckt. Zuständige untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Aufforstungsflächen des Förderantrages liegen. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige Untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle erfragen.

Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung als Obere Forstbehörde, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und die Zuwendung ausgezahlt werden kann.

3.3 Bewilligung und Auszahlung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie aufgrund Ihres Antrags einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der Zuwendung und den damit verbundenen Nebenbestimmungen. In der Folge wird Ihnen die im Bewilligungsbescheid genannte Zuwendung ausgezahlt.

4. Erläuterungen zum Antragsvordruck

4.1 Gegenstand des Antrags

Um den Verwaltungsaufwand für den Abruf der 2. Rate zu reduzieren, können in einem Antrag die 2. Raten für mehrere Aufforstungsprojekte beantragt werden („Sammelantrag“), unter der Bedingung, dass seinerzeit die Beantragung der 1. Rate ebenfalls als „Sammelantrag“ vorgenommen wurde und die Bewilligung für diese Aufforstungen über ein und denselben Bewilligungsbescheid erfolgte.

Stehen mehrere Aufforstungen zur Beantragung der 2. Rate an, deren 1. Rate über unterschiedliche Bewilligungsbescheide abgewickelt wurde, sind die Anträge auf 2. Rate - nach Bewilligungsbescheiden getrennt - zu stellen.

4.2 Antragsvordruck

Der Antragsvordruck besteht aus folgenden Teilen:

- a) Antrag/Zahlantrag/Verwendungsnachweis „Gewährung einer Zuwendung als 2. Rate für mit 1. Rate geförderte Erst- und Wiederaufforstungen aus Pflanzung, Saat und Naturverjüngung“
- b) Anlage Projektblatt „Verwendungsnachweis und Herleitung der 2 Rate nach den Fördergrundsätzen Forst 2007“

Nähere Erläuterungen zur „Anlage Projektblatt“ siehe nachstehenden Punkt 3.

Punkt 1 Antragsteller(in)

Lfd.-Nr. 1.1 Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Waldfläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch Miteigentum) ist die Zeile „Unternehmensbezeichnung“ zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Wird im Falle eines Einzelantrages für eine kommunalen Gebietskörperschaft der Antrag durch die Verbandsgemeinde gestellt, ist neben der VG-Bezeichnung ein Zusatz einzutragen **für** welche waldbesitzende Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

Lfd.-Nr. 1.8 Der Waldbesitzer (auch als Einzelunternehmer) ist als Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 702/2014 zu sehen, da die Waldbewirtschaftung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird. Die Abfrage stellt sicher, dass neben kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß der Definition der genannten EU-Verordnung größere Unternehmen als die als „KMU“ bezeichneten, nur dann gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass auch hier der Anreizeffekt gegeben ist und die Überkompensation ausgeschlossen ist.

Von Seiten des Zuwendungsgebers wird auf der Grundlage durchgeführter Vergleichsanalyse davon ausgegangen, dass für **alle** potentiellen Antragsteller auf 2. Rate Erst- und Wiederaufforstung, die „große Unternehmen“ im Sinne o.g. Verordnung sind, der Nachweis zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben identisch ist, so dass im Antrag keine weiteren Angaben notwendig sind.

Gem. Artikel 3 Unterabsatz 4 des Anhanges I zur VO 702/2014 zählen **Kommunen**, also auch kommunale Forstbetriebe, **immer** zu den **großen Unternehmen**, unabhängig von ihrer Größe und ihrem Jahreshaushalt.

Die EU-Verordnung Nr. 702/2014 ist auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz (www.wald-rlp.de) einzusehen.

Lfd.-Nr. 1.9 Die Frage nach den Schwierigkeiten des Unternehmens geschieht vor dem Hintergrund, dass für Unternehmen in Schwierigkeiten seitens der EU andere Förderrichtlinien als die vorliegenden anzuwenden sind. Wird die Frage mit „Ja“ beantwortet, ist eine Bewilligung einer beantragten Förderung nach den forstlichen Förderrichtlinien nicht möglich.

Für den Fall, das es sich um einen kommunalen Antragsteller handelt, gilt eine Kommune **nicht** als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn die Haushaltssatzung nach § 97 Gemeindeordnung (GemO) öffentlich bekannt gemacht worden ist und kein Staatsbeauftragter im Sinne § 124 GemO für die Kommune bestellt ist. Ist ein Staatsbeauftragter im Sinne § 124 GemO bestellt, wird die Kommune für die Dauer der Bestellung von der forstlichen Förderung ausgeschlossen.

Ist für die Förderung der ersten Rate ein sog. Sammelantrag für mehrere Kommunen gestellt worden, sind die Kommunen für die die Abfrage mit „ja“ beantwortet wird, aufzuführen.

Lfd.-Nr. 1.10 Es handelt sich um eine EU-rechtlich begründete Pflichtabfrage. Die Frage ist nur dann relevant, wenn in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission offene Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01).

Rückforderungen, die von Seiten der Bewilligungsbehörde z.B. aufgrund Verstoßes gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid, erlassen wurden, zählen nicht dazu.

Punkt 2 Allgemeine Angaben

Die unter lfd.-Nr. 2.2 abgefragten Merkmale unterbinden bzw. schränken die Förderfähigkeit bei Vorliegen eines Merkmals ein.

Punkt 3 Angaben zum Vorhaben und Herleitung der Zuwendung je Projekt (Aufforstungsfläche)

Die Auszahlung der 2. Rate setzt voraus, dass die seinerzeit mit 1. Rate geförderte Aufforstung in ihrem Bestand gesichert ist. Ausgangsgrundlage der Beurteilung dieser Voraussetzung sind der **Verwendungsnachweis der 1. Rate** (Blatt 3 des Antrags der 1. Rate), die zugehörigen **Kartunterlagen** und der **Bewilligungsbescheid der 1. Rate**, ggf. ergänzt um von der Bewilligungsbehörde später **genehmigte Baumartenwechsel**. Die entsprechenden Unterlagen sind in Kopie als Anlagen dem Antrag beizufügen. Im Antragsvordruck selbst sind lediglich Antragsnummer, Datum und Gesamt-Zuwendungshöhe des Bewilligungsbescheides der 1. Rate in den dafür vorgesehenen Feldern einzutragen, ferner der Landkreis und der Forstamtsbezirk, in dem die Aufforstungsmaßnahme(n) liegt/liegen. Letztgenannte Angaben können Sie dem Verwendungsnachweis der 1. Rate (s. o.) entnehmen.

Die Bewilligung der 2. Rate erfolgt hinsichtlich der Zuwendungshöhe auf der Rechtsgrundlage derjenigen Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze Forst“ („FGF“), die Grundlage der Bewilligung der 1. Rate darstellte (das sind die Fördergrundsätze Forst 2007). Sie finden die Angabe der Rechtsgrundlage im Kopf des Bewilligungsbescheides der 1. Rate unter dem Adressfeld.

Die Herleitung der 2. Rate für die einzelne Aufforstungsfläche/Aufforstungsprojekt nehmen Sie dann auf dem Vordruck „Anlage Projektblatt“ der Fördergrundsätze Forst 2007 vor.

Für **jede** Aufforstungsfläche, für die in dem Antrag die 2. Rate beantragt wird, ist eine „Anlage Projektblatt“ auszufüllen und dem Antrag beizufügen.

Anlage Projektblatt „Verwendungsnachweis und Herleitung der 2. Rate nach den Fördergrundsätzen – Forst - 2007

„Projekt Nr.“

Für jedes Aufforstungsprojekt im Förderantrag wird eine Projekt-Nr., eine laufende Nummer beginnend mit „01“, vergeben. Im Kopfbereich des Vordrucks ist daher zunächst im Feld „Projekt Nr.“ eine entsprechende Nr. einzutragen.

„Daten des Aufforstungsprojektes bei Bewilligung der 1. Rate“

Hier ist bei einem Sammelantrag der 1. Rate der Name des Waldbesitzers anzugeben, darüber hinaus grundsätzlich die Waldortsbezeichnung des Aufforstungsprojektes. Weiter ist anzukreuzen, wofür die 1. Rate seinerzeit gewährt wurde. Diese Angaben finden Sie auf dem Verwendungsnachweis der 1. Rate.

„Antragsdaten der 2. Rate“

Sollte seit Gewährung der 1. Rate der Besitzer der Aufforstungsfläche gewechselt haben, ist der Name des aktuellen Waldbesitzers einzutragen, darüber hinaus die geförderte Flächengröße der 1. Rate und darunter die Flächengröße des gesicherten Teils der Aufforstung, für die die 2. Rate beantragt wird.

Flächengröße des gesicherten Teils:

Ist die Aufforstung auf ganzer Fläche gesichert, wird Größe der geförderten Fläche der 1. Rate eingetragen, bei Sicherung der Aufforstung auf einer Teilfläche die Flächengröße des gesicherten Teils. Bei Laub-Nadel-Mischbeständen werden die gesicherten Teilflächen des Laubbaum- und Nadelbaumanteils addiert und in einer Summe angegeben.

„Beantragung der 2. Rate als Flächenpauschale“ bzw. „Beantragung der 2. Rate nach Stücksätzen“

Für die Berechnung der Zuwendungshöhe sind die für 2. Rate geltenden Pauschalen (Flächenpauschalen bzw. Stückpauschalen) in den jeweiligen Tabellen ausgewiesen. Die entsprechende Pauschale ist gemäß der Ausgangssituation im Verwendungsnachweis der 1. Rate (Angaben zu der Fläche und der Baumarten und der Pflanzenzahl) auszuwählen.

Sie müssen hier folgende Eintragungen vornehmen:

In der Tabelle „Berechnung der 2. Rate als Flächenpauschale“ ist die „gesicherte Fläche“ sowie die durch Multiplizieren errechnete Zuwendungshöhe, auf ganze Euro abgerundet, einzutragen.

In der Tabelle „Berechnung der 2. Rate nach Stücksätzen“ sind die „gesicherten Pflanzen“ sowie die durch Multiplizieren errechnete Zuwendungshöhe, auf ganze Euro abgerundet, einzutragen.

In den Rubriken, die Mischkulturen (Laub-Nadel-Mischkulturen) betreffen, sind durch Trennung der Sätze nach Laub- bzw. Nadelbäumen **mehrere Ausfüllmöglichkeiten** gegeben, weshalb die Berechnung der Zuwendungshöhe – auf ganze Euro gerundet - in der jeweiligen Rubrik vorzunehmen und dann als Gesamtzuwendung einzutragen ist.

Bei der Berechnung als Flächenpauschale ist darauf zu achten, dass die bei Laub- bzw. Nadelbäumen als „gesichert“ angegebenen Teilflächen in der Summe der Flächengröße entsprechen, die im Feld „Antragsdaten der 2. Rate“ als „Flächengröße des gesicherten Teils der Aufforstung für die 2. Rate“ eingetragen wurde.

Die Berechnung der Zuwendung nach Stücksätzen ist analog vorzunehmen.

Bei auf ganzer Fläche (der 1. Rate) gesicherter Aufforstung wird die mit 1. Rate geförderte Stückzahl der Zuwendungsberechnung zugrunde gelegt.

Die Anzahl der „gesicherten Pflanzen“ auf den gesicherten Teilen der Fläche wird rechnerisch hergeleitet.

Hinweis zur Ermittlung der in den Projektblättern 2007 abgefragten Daten zu gesicherten Flächen bzw. Stückzahlen:

Die **Ermittlung der Größe der gesicherten Fläche und ggf. die rechnerische Herleitung der auf diese Fläche entfallenden Stückzahl** obliegen Ihnen als Antragsteller. **Bei nur teilweiser Sicherung** der Aufforstungsfläche sind die Angaben durch ergänzende Unterlagen (**Lageplan/Skizze** mit kartenmäßiger Darstellung der „gesicherten“ bzw. „nicht gesicherten“ Teilflächen und eine formlose **Zustandsbeschreibung** der als „gesichert“ ausgewiesenen Teilflächen (Baumarten, Flächengrößen, ggf. Stückzahlen)) zu dokumentieren und dem Projektblatt beizufügen.

Hierzu kann der von Landesforsten Rheinland-Pfalz unter www.wald-rlp.de bereitgestellte **Aufnahmebogen „Prüfung „gesicherte Kultur“ aus Sicht der Förderung“** verwendet werden.

Hier finden Sie weiterführende Informationen welche Faktoren für die Beurteilung von Bedeutung sind und wann die gesamte Kultur/ bzw. nur ein Teil einer Kultur „gesichert“ ist,

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Hier sind im Feld des Antragstellers die Zuwendungshöhen, die für die einzelne(n) Aufforstungsfläche(n) in der/den projektbezogenen „Anlage(n) Projektblatt“ errechnet wurden, unter Angabe der Projekt-Nummer(n) einzutragen sowie die beantragte Gesamtzuwendung des Förderantrags anzugeben.

Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

Auszug Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:*
 1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind.*
 2. *einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
 3. *den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*
 4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*
2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
 2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*
 3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹*

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.*
6. *Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.*
7. *Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist*
 1. *Eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil*
 - a) *ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und*
 - b) *der Förderung der Wirtschaft dienen soll,*
 2. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.*
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
8. *Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,*
 1. *die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder*
 2. *von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.*

Auszug Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

1. *Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.*
2. *Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.*

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

1. *Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.*
2. *Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen wird.*

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter lfd. Nr. 5.9 benannt.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Sollten weitere Fragen zur Antragstellung bestehen, wenden Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.